

Will die Kammer vom Vorlesen der Petition absehen?  
— Einstimmig Ja.

Der Herr königl. Commissar wird wohl auch damit einverstanden sein?

(Derselbe giebt sein Einverständnis zu erkennen.)

Referent Martini: Der Bericht lautet:

Die in der Ueberschrift bezeichnete, an die Ständeversammlung und zunächst an die Zweite Kammer gerichtete, bei dieser am 1. März dieses Jahres eingegangene und von ihr in der am 5. desselben Monats abgehaltenen 46. öffentlichen Sitzung der vierten Deputation zur Berichterstattung überwiesene Petition befindet sich gedruckt in den Händen sämtlicher Kammermitglieder und darf sonach ihr Gesammtinhalt als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Petenten glauben einen gerechten, durch die Gesetzgebung begründeten Anspruch darauf zu haben, daß

1.

dem Stadtrathe das Collaturrecht über die bei Errichtung der Bürgerschule zu Schandau neu creirten Lehrerstellen, nämlich die Directorstelle, die vierte Lehrerstelle und die Hülfslehrerstelle, ingleichen über die in Zukunft etwa neu zu creirenden Lehrerstellen eingeräumt;

2.

demselben die weltliche Coinspection über die dasigen Schulen, oder wenigstens die Mitgliedschaft bei derselben, neben dem dortigen königlichen Gerichtsamte übertragen, und

3.

dem jeweiligen Bürgermeister oder demjenigen Rathsmitgliede, welches der Stadtrath hierzu bestimmt, der Vorsitz in der Schuldeputation zugestanden werde.

Sie wenden sich, da ihre im Laufe der Verhandlungen über den in den Jahren 1858 und 1859 ausgeführten Bau einer neuen Bürgerschule und die Reorganisation des Schulwesens zu Schandau, sowie in dem Entwurfe einer Localschulordnung diesfalls erhobenen Ansprüche und gestellten Anträge aus den Seite 3 flg. der Petition ausführlich angegebenen Gründen von dem königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zurückgewiesen worden sind, zunächst an die Zweite Kammer der hohen Ständeversammlung mit der Bitte,

hochdieselbe wolle im Verein mit der Ersten Kammer sich dafür verwenden, daß dem Stadtrathe zu Schandau die oben sub 1 bis 3 hervorgehobenen Rechte eingeräumt werden und zu diesem Behufe die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung überweisen.

Durch eine am 11. Mai dieses Jahres eingegangene, in der am 13. desselben Monats abgehaltenen 77. öffentlichen Sitzung gleichfalls der Deputation überwiesene Beitrittserklärung haben sich hiernächst der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Königstein der Schandauer Petition unter Hinweisung auf die darin angeführten Gründe allenthalben angeschlossen, jedoch beanspruchen sie ad 1 das Collaturrecht für den Stadtrath zu Königstein nur bezüglich der bei der dasigen Schule in Zukunft neu zu fundirenden Lehrerstellen.

Auch ist aus der Eingabe nicht zu ersehen, ob die Petenten bereits bei dem königlichen Cultusministerium zur Erlangung der von ihnen beanspruchten Rechte besondere Anträge eingebracht und darauf abfällig beschieden worden

sind, vielmehr wird darin nur ganz kurz erwähnt, daß das gedachte hohe Ministerium dem Stadtrathe zu Königstein, obschon in Folge der vermehrten Kinderzahl auch bei der dasigen Schule neue Stellen fundirt und von der Schulgemeinde dotirt worden seien, Collaturrechte bisher nicht eingeräumt habe, die weltliche Coinspection über die Schule von dem königlichen Gerichtsamte Königstein allein geführt werde und der Vorsitz in der Schuldeputation dem Ortspfarrer zustehe.

Auf diesfällige Anfrage wurde der Deputation Seiten des von ihr zugezogenen Herrn königlichen Commissars die Mittheilung gemacht, daß in einem Vortrage der Kreisdirection zu Dresden vom 11. October 1844 über die beabsichtigte Erbauung eines zweiten Schulhauses in Königstein sich zwar die Bemerkung finde: „es scheine die Schulgemeinde zu Königstein die Absicht zu haben, die Collatur- und Inspectionsrechte über die neue Schule zu erhalten,“ ein darauf gerichteter Antrag sei aber eben so wenig, als eine Differenz über den Vorsitz im Schulvorstande an das Ministerium gelangt.

Gleichwohl wird, da die Eingabe des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Königstein nicht als eine nach §. 115 der Landtagsordnung zu beurtheilende Beschwerde, sondern als Petition aufzufassen ist und dort fast ganz dieselben thatsächlichen Verhältnisse vorzuliegen scheinen, wie in Schandau, Alles, was die Deputation zur Beurtheilung der aus letzterem Orte eingegangenen Petition im gegenwärtigen Berichte auszusprechen hat, gleichzeitig auch für Königstein zu gelten haben, insofern es sich nicht um solche Verhältnisse handelt, welche Schandau eigenthümlich sind und welche die Deputation dann besonders hervorheben wird.

Die Petenten geben nun

ad 1

zuvörderst zu, daß das Collaturrecht für die Kirche und Schule ihrer Wohnorte factisch dem landesherrlichen Kirchenregimente von jeher zustehe; es ist ihnen aber nicht bekannt, zu welcher Zeit und aus welchem Grunde dasselbe auf den Landesherrn übergegangen sei. Sie vermuthen nur, daß dies zu einer Zeit geschehen, wo an ihren Schulen nur höchstens ein oder zwei Lehrer angestellt gewesen wären.

Sie erkennen auch an, daß nach §. 44 des Elementarvolkschulgesetzes vom 6. Juni 1835 es hinsichtlich des Ernennungs- und Besetzungsrechtes bei Schullehrerstellen bei der zeitherigen Verfassung verbleiben solle; vermögen jedoch diese Bestimmung lediglich auf die bei dem Erscheinen des Gesetzes bereits vorhandenen, nicht aber auf die erst später zu begründenden Lehrerstellen zu beziehen, weil das Gesetz nicht von einem Besetzungsrechte bei Schulen, sondern nur von Schullehrerstellen spreche und die in §. 18 und §. 29 flg. jeder Schulgemeinde auferlegte Verbindlichkeit zur Beschaffung der zur Errichtung und Unterhaltung der Schule erforderlichen Mittel ihr auch das hiermit correspondirende Recht zur Besetzung neucreirter Stellen bei Errichtung neuer Schulen verleihen müsse.

Indem daher der Stadtrath zu Schandau das Collaturrecht für die bei Erbauung der dortigen Bürgerschule im Jahre 1859 neucreirten Stellen in Anspruch nimmt und namentlich das von dem königlichen Cultusministerium behauptete jus accrescendi bezüglich dieser Stellen deshalb bestreitet, weil die Schulgemeinde sonst durch den mit bedeutenden Opfern ausgeführten Schulneubau sich nur Verbindlichkeiten aufgebürdet haben würde, ohne dagegen irgend